

<p>Nr: 3 Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen, Naturschutz: Hannes Lyko ID: 1006</p>	<p>Hinsichtlich der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Westerborstel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass dem Kapitel 1.2 Ausgangssituation - Bebauung und Nutzung (S. 5 der Begründung) auf Grund von unvollständigen Sätzen und Dopplungen schwer zu folgen ist. Zudem handelt es sich bei den „umrahmenden Gehölzstreifen“ um Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Dies sollte klar formuliert werden. Der Vollständigkeit halber sind auch die gesetzlich geschützten Biotope in Geltungsbereich 1 in die Beschreibung mit aufzunehmen und explizit zu benennen (Kleingewässer). Gleiches gilt für das Biotop in Geltungsbereich 3.</p> <p>Der Plangeltungsbereich der Bauleitplanung liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“. Aufgrund der Größe der Fläche ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich, die bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet müssen nachvollziehbare und prüffähige Unterlagen vorgelegt werden. Zur Unterstützung der textlichen Ausführungen wird die Erarbeitung einer Visualisierung von verschiedenen relevanten und ggf. auch weiter entfernt liegenden Standorten für erforderlich gehalten. Auch Geländeschnitte mit der Darstellung von Blicklinien können die Argumentation ergänzen. Grundsätzlich ist auf den Schutzzweck der LSG-Ausweisung detailliert einzugehen. Dabei ist ggf. auch auf die kumulative Wirkung mit anderen geplanten PV-Anlagen einzugehen. Ohne eine solche gutachterliche Ausarbeitung, die die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung objektiv und nachvollziehbar belegt, kann die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Bauleitplanverfahren nicht in Aussicht gestellt werden. Diese Unterlagen wurden in diesem Beteiligungsverfahren nicht vorgelegt, so dass die UNB die Erteilung der Ausnahmegenehmigung noch nicht in Aussicht stellen kann.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplans der Gemeinde Westerborstel wurden nicht betrachtet. Dies ist dringend nachzuholen. Abweichungen sind zu begründen.</p> <p>Das Kap. 2.11 „Solar-Erlass Schleswig-Holstein“ der Begründung stellt kaum Inhalte des Solar-Erlasses dar. Die umfangreiche Aufzählung der Inhalte aus einer Vereinbarung zwischen Solarwirtschaft und NABU ist nicht Inhalt des Solar-Erlasses und ist für die raumordnerischen und sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung unerheblich. Die Inhalte des Solar-Erlasses sollten detaillierter und objektiv dargestellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht wurde bisher noch nicht erarbeitet. Er sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche in Geltungsbereich 1 ist im F-Plan nicht als SO – Sonderbauflächen Photovoltaik-Freiflächenanlage darzustellen. Sie ist aus dem Sondergebiet herauszunehmen und stattdessen als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu kennzeichnen.</p> <p>Des Weiteren sind die gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich zu übernehmen und in der Planzeichnung darzustellen.</p>	
--	--	--